

Urlaubssouvenirs der unschönen Art...

Die Sommerferien haben begonnen und die ganze Familie freut sich auf den Urlaub. Immer noch stehen Italien, Spanien, Österreich und eine ganze Reihe weiterer EU-Staaten auf der Hitliste der beliebtesten Urlaubsländer.

Urlaub – alles schön und gut. Leider ist man aber weder hier und noch nicht einmal im Urlaub vor Ungemach verschont. Das Ungemach kann sich sowohl in Form eines Auffahrunfalls vor dem Antritt des Petersdoms wie auch in Form einer im Briefkasten vorgefundenen „Übertretungsanzeige“ aus unserem geliebten Nachbarland einstellen.

Wie man mit solchen „Urlaubssouvenirs“ am besten umgeht, wollten wir vom hiesigen Rechtsanwalt, Jens Müller, in Erfahrung bringen:

KB: Herr Müller, Sie haben uns in KB schon einmal einen Leitfaden zur rechtlichen Abwicklung von Verkehrsangelegenheiten gegeben. Heute interessiert uns ganz speziell, was man tun muss, wenn man im Ausland einen Unfall hat.

Müller: Egal, wer schuld hat - in jedem Fall die Polizei hinzurufen und auf ein Protokoll bestehen. Wieder zu Hause, muss man sich darum kümmern, seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Und da kann sich der Bürger endlich auch einmal über die EU freuen!

KB: Was hat denn die große EU-Politik damit zu tun, dass ich in Italien einen Verkehrsunfall hatte?

Müller: Ganz einfach: Früher musste ich mich als Geschädigter persönlich mit dem ausländischen Schädiger bzw. dessen Versicherung auseinandersetzen. Man kann sich vorstellen, dass das gerade in südlichen Ländern nicht ganz einfach war und zudem eine Ewigkeit dauerte. Wegen Sprach- und Rechtsunterschieden war man fast immer gezwungen, einen Anwalt vor Ort einzuschalten.

KB: Und jetzt?

Müller: Aufgrund einer europäischen Richtlinie zur Krafthaftpflichtversicherung muss jede nationale Versicherung im jeweils anderen EU-Land über eine „Korrespondenzstelle“ verfügen. Diese Stelle übernimmt dann die Schadensregulierung mit dem Geschädigten in seinem Heimatland.

KB: Nach welchem Recht wird eigentlich reguliert?

Müller: Auch dafür gibt es klare Regelungen. Es gilt immer das nationale Schadensersatzrecht des

Staates, auf dessen Boden der Unfall passiert ist. Stoßen ein Holländer und ein Deutscher mit ihren Fahrzeugen in Italien zusammen, gilt also italienisches Recht.

KB: Gibt es große Unterschiede zwischen den Staaten in punkto Schadensersatz ?

Müller: Und ob! Das bekommen vor allem wir Deutschen zu spüren, weil wir mit die besten Regelungen zum Schadensersatz bei Verkehrsunfällen haben. So gehören bei uns die Kosten eines Kfz-Gutachters wie auch die Anwaltskosten zum ersatzfähigen Schaden. Im Falle von Fremdverschulden wird dieser Schaden also ohne Weiteres ersetzt. Andere EU-Länder sind da längst nicht so großzügig. Und auch die Regelungen zum Schmerzensgeld sind vollkommen unterschiedlich - und meistens schlechter.

KB: Zum Schluss noch der Strafzettel?

Müller: Hier muss man unbedingt Acht geben, denn wer den ausländischen Strafzettel weglegt nach dem Motto „nach mir die Sintflut“, kann bei der Wiedereinreise oder im Rahmen einer Verkehrskontrolle im betreffenden Ausland eine böse Überraschung erleben – selbst Jahre danach! Hier kommt es immer auf den Einzelfall an, ob etwa das Bußgeld über ein Inkassoinstitut (wie von italienischen Behörden praktiziert) oder mittels Rechtshilfeersuchens über eine deutsche Behörde angefordert wird.

KB: Gibt es da nicht auch etwas Neues – ein europaweites Vollstreckungsabkommen?

Müller: Ganz recht – so etwas gibt es tatsächlich. Allerdings handelt es sich dieses Mal um einem echten „EU-Rohrkrepierer“: Das Bußgeld steht nämlich nicht demjenigen Staat zu, aus dem der Strafzettel kommt, sondern es verbleibt bei dem Staat, der am Ende gegen den (eigenen) Bürger vollstreckt. Kein Wunder, dass von diesem Abkommen so gut wie kein Gebrauch gemacht wird. Anders sieht es dagegen mit nationalen Vollstreckungsabkommen aus, und da wird uns vor allem das Abkommen zwischen Deutschland und Österreich auch weiterhin ganz schön wehtun...

KB: Herr Müller, ich danke Ihnen für das Gespräch und darf Ihnen und Ihrer Familie einen schönen Urlaub wünschen!

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/924709-0
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924709-99
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de